



# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273**

Layout: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckelohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54  
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;  
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

**23**

**27.06.2022**

## INHALTSVERZEICHNIS

- |    |   |    |  |
|----|---|----|--|
| 47 | Wasserrecht;<br>Plangenehmigung Ersatzneubau der Brücke, sogenannte Spitalbrücke, über die Kronach am Knotenpunkt Rodacher Straße/Kulmbacher Straße/Spitalstraße<br>Antragsteller: Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach<br>Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung | 49 | Stadt Kronach<br>Wasserrecht;<br>Antrag des Landkreises Kronach auf Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des Niederschlagswassers von den Dach- und Hofflächen des im Bereich Birkach, Stadt Kronach, an der Kreisstraße KC 25 gelegenen Kreisbauhofes Süd über ein Regenrückhaltebecken ( $V = 390 \text{ m}^3$ ) in den Birkacher Graben (Gemarkung Glosberg) |
| 48 | Schulverband Kronach III<br>Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022   | 50 | Abwasserverband Kronach-Süd<br>Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022   |

27-641/1-80/21

**47**

### **Bekanntmachung Wasserrecht;**

**Plangenehmigung Ersatzneubau der Brücke, sogenannte Spitalbrücke, über die Kronach am Knotenpunkt Rodacher Straße/ Kulmbacher Straße/Spitalstraße**  
**Antragsteller: Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach**

### **Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Stadt Kronach beabsichtigt den Ersatzneubau der Brücke über die Kronach, der sogenannten „Spitalbrücke“ und den Ausbau des angrenzenden Knotenpunktes Rodacher Straße/Kulmbacher Straße/Spitalstraße und des Knotenpunktes Kulmbacher Straße/Pfählangerstraße.

Im Zuge der Baumaßnahme soll die Spitalbrücke erneuert werden. Auf Grund der massiven Schädigung des Bau-

werks, des hohen Bauwerksalters sowie den Forderungen aus der Hochwasserfreilegung im Stadtgebiet Kronach aus dem Jahr 1986, muss das Bauwerk als Ersatzneubau erneuert werden.

Für den in Zusammenhang mit der Hochwasserfreilegung durchgeführten Umbau der bestehenden Sohlschwelle in der Kronach war ebenfalls eine Vorprüfung für die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umgestaltung der Sohlschwelle hat den Grundwasserstand und die Grundwasserströmung nicht beeinflusst bzw. nicht merklich verändert. Eine qualitative Beeinträchtigung bzw. Beeinflussung des Grundwassers sind nicht gegeben. Im Hinblick auf die wiederhergestellte fischbiologische Durchgängigkeit kommt es zu einer positiven Auswirkung. Wesentliche negative Auswirkungen auf das Oberflächengewässer sind nicht gegeben. Stoffeinträge in Boden und Gewässer - wie Altlasten, wassergefährdende Ablagerungen oder zu zusätzlichen Stoffeinträgen führenden Nutzungen im Bereich der Sohlschwelle - sind nicht bekannt. Für die Grenzen und Hochwasserstände des Überschwemmungsgebietes der Kronach sind keine signifikanten Änderungen zu erwarten.

Die Geometrie des neuen Brückenbauwerks wurde in Abhängigkeit der Wasserspiegellage HQ<sub>40</sub> zuzüglich 50 cm

Freibord zur Brückenunterkante festgelegt. Das HQ<sub>40</sub> ist das im Planfeststellungsbeschluss festgelegte Bemessungshochwasser für die bereits in den 80-/90-er Jahren durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Stadt Kronach. In dessen Folge wird eine Anhebung der Gradienten im Bauwerksbereich erforderlich. Damit verbunden sind u. a. umfangreiche Anpassungen der Ufermauern entlang der Kronach.

Seitens der beteiligten Fachbehörden und -stellen werden die Ausführungen nicht in Frage gestellt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass entsprechend dieser Ausführungen durch das Vorhaben weder relevante Eingriffe in die bestehende Nutzung des Gebietes noch relevante Auswirkungen auf die vorhandene Qualität des Gebietes zu befürchten sind.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 1 dar, der grundsätzlich einer Planfeststellung bedarf (§ 68 Abs. 1 WHG). Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVP-G i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP-G).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP-G öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kronach, 21.06.2022  
Landratsamt

Löffler  
Landrat

Schulverband Kronach III **48**

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverband Kronach III für das Haushaltsjahr 2022**

Die Schulverbandsversammlung hat am 29.04.2022 für den Schulverband Kronach III folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i. V. m. Art. 63 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

### **I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulverband Kronach III für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund von Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Kronach III folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### **1. im Ergebnishaushalt mit**

dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> von	<b>1.585.100</b> Euro
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> von	<b>1.562.100</b> Euro
und dem <b>Saldo</b> (Jahresergebnis) von	<b>23.000</b> Euro

#### **2. im Finanzhaushalt**

##### **a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit**

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> von	<b>1.405.100</b> Euro
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> von	<b>1.230.600</b> Euro
und einem <b>Saldo</b> von	<b>174.500</b> Euro

##### **b) aus Investitionstätigkeit mit**

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> von	<b>0</b> Euro
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> von	<b>3.622.000</b> Euro
und dem <b>Saldo</b> von	<b>-3.622.000</b> Euro

##### **c) aus Finanzierungstätigkeit mit**

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> von	<b>3.600.000</b> Euro
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> von	<b>150.000</b> Euro
und dem <b>Saldo</b> von	<b>3.450.000</b> Euro

##### **d) und dem Saldo des Finanzhaushalts**

von	<b>2.500</b> Euro
-----	-------------------

ab.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 3.600.000 EUR vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

- (1) Die Umlage des durch Erträge nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung der laufenden Aufwendungen wird auf **950.000,00 €** festgesetzt (Verwaltungskostenumlage).
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird vorerst nicht erhoben.
- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit insgesamt auf **950.000,00 €** festgesetzt. Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (1. Oktober) besuchten, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am **01.10.2021** besuchten, beträgt **264 Verbandsschüler** (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.598,49 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Kronach, 20.06.2022  
Schulverband Kronach III

Angela Hofmann  
Verbandsvorsitzende

## II. Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Bescheid vom 02. Juni 2022 die erforderliche Genehmigung gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung zu § 2 der Haushaltssatzung 2022 erteilt.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe des Kreisamtsblattes an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Marktplatz 5 (Rathaus), Erdgeschoss, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 20.06.2022  
Schulverband Kronach III

Angela Hofmann  
Verbandsvorsitzende

---

Stadt Kronach **49**

## Bekanntmachung Wasserrecht;

### **Antrag des Landkreises Kronach auf Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des Niederschlagswassers von den Dach- und Hofflächen des im Bereich Birkach, Stadt Kronach, an der Kreisstraße KC 25 gelegenen Kreisbauhofes Süd über ein Regenrückhaltebecken (V = 390 m<sup>3</sup>) in den Birkacher Graben (Gemarkung Glosberg)**

Der Landkreis Kronach hat mit dem Planentwurf des Büros Kittner & Weber, Ingenieurbüro GmbH, Sonnefeld vom 12.04.2022 für das Einleiten des auf den Dach- und Hofflächen des generalsanierten Kreisbauhofes Süd anfallenden und in einer Rohrleitung über ein Regenrückhaltebecken bis zum Grundstück Flurnummer 457 der Gemarkung Glosberg abgeleiteten Niederschlagswassers in den Birkacher Graben die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Das nach § 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtige Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 3 bis 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen werden für die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit

vom 05.07.2022  
bis 05.08.2022

im Rathaus der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer 146, zur Einsicht ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 307, oder bei der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, im Rathaus, Zimmer Nr. 146, Einwendungen gegen die beantragte gehobene Erlaubnis erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die beantragte gehobene Erlaubnis und die Stellungnahmen der Behörden zu der beantragten gehobenen Erlaubnis mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Kronach, 15.06.2022  
Stadt Kronach

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

---

Abwasserverband **50**  
Kronach-Süd

## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 ff der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt der Abwasserverband Kronach-Süd folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.806.250 €**  
und

### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.576.850 €**  
ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### 1. Betriebskostenumlage (BKU)

Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf **1.160.100 €** festgesetzt.

Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskosten-Umlage „BKU“).

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung.

### 2. Investitionskostenumlage (IKU)

Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird auf **1.257.450 €** festgesetzt.

Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionskosten-Umlage „IKU“).

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Küps, 17.06.2022  
Abwasserverband  
Kronach-Süd

- Rebhan -  
Verbandsvorsitzender

Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Küps, 17.06.2022  
Abwasserverband  
Kronach-Süd

- Rebhan -  
Verbandsvorsitzender

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat

---

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.05.2022, Az. 20-940, gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zum Haushalt Stellung genommen.

---

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe des Kreisamtsblattes an eine Woche lang im Rathaus Küps, Am Rathaus 1, Zimmer 213, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt.